

GESUCH FÜR DIE AUFGRABUNG VON GEMEINDESTRASSEN

Zweck / Beschrieb

Strasse, Bereich

Baubeginn

Dauer der Arbeiten

Absperrung der Strasse für den Fahrverkehr notwendig nicht notwendig

Absperrung der Strasse für den Fussgängerverkehr notwendig nicht notwendig

Gesuchsteller/in Telefon

(Rechnungsadresse)

Bauleitung Telefon

.....

Unternehmer Telefon

.....

Sachbearbeiter/in Telefon

Zuständigkeit

Für die Werke sind folgende Organe, bei welchen direkt Erkundigungen einzuholen sind, zuständig:

a)	Vermessungsbüro	Jermann AG	Gerbegässlein 5, 4450 Sissach	061 976 97 97
b)	Elektrizität	Elektra Baselland	Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal	061 926 11 11
c)	Telefon	Swisscom AG	lines.be@swisscom.com	0800 477 587
d)	Gas	Industrielle Werke	Margarethenstrasse 40, 4053 Basel	061 275 51 11
e)	Wasserversorgung	Gemeindeverwaltung	Grammontstrasse 1, 4415 Lausen	061 926 92 76
f)	Kanalisation	Gemeindeverwaltung	Grammontstrasse 1, 4415 Lausen	061 926 92 76
g)	Kabelnetz	Gemeindeverwaltung	Grammontstrasse 1, 4415 Lausen	061 926 92 76
h)	Private Anlagen	Haus-/ Landeigentümer/in. Nachbarn		
i)	Leitungskataster	Stierli + Ruggli AG	Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen	061 926 84 30

Unterschrift Gesuchsteller/in

Ort/Datum Gesuchsteller/in

Weisungen für die Gesuchseingabe

1. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintrag der beanspruchten Aufgrabungsfläche beizulegen.
2. Das Gesuch ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung Lausen, Abteilung Bau und Unterhalt, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen, einzureichen

Aufgrabungsbewilligung

Das Aufgrabungsgesuch wird gemäss den nachstehenden allgemeinen Bedingungen und allenfalls besonderen Vorschriften bewilligt.

Lausen,

Gemeinde Lausen

Exemplare an:

- Gesuchsteller/in
- Bauleitung
- Unternehmer
- Bau und Unterhalt
- Finanzen und Steuern
- Werkhof

Allgemeine Bedingungen

1. Der Gemeindeverwaltung sind vor Beginn die voraufgeführten bzw. vorgesehenen Bautermine zu bestätigen.
2. Integrierender Bestandteil dieser Aufgrabungsbewilligung sind:
 - Die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA).
 - Die Eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation.
 - Die einschlägigen Normen der SIA (Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein) und SNV (Schweizerische Normenvereinigung). Insbesondere sind die Normen SN-Nr. 640 535 b und 640 538 a (Grabarbeiten) sowie Nr. 640 893 a (Temporäre Signalisationen) zu beachten.
 - Richtlinie für Aufgrabungsgesuche auf Gemeindestrassen und Wegen
3. Um den Durchgangsverkehr nicht unnötig zu behindern und die Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, sind die Aufgrabungs-, Installations- und Zufüllarbeiten speditiv – ohne Arbeitsunterbruch – auszuführen. Nach Arbeitsschluss muss die Strasse jeweils wieder befahrbar sein (z.B. mit Grabenabdeckung). Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde angeordnet.
4. Bei ausnahmsweise bewilligten Strassensperrungen muss nach Arbeitsschluss die Strasse jeweils mindestens für eine Fahrbahnbreite offen sein.
5. Der Belagseinbau hat sofort nach der fachgerechten Auffüllung des Grabens zu den nachstehenden aufgeführten Bedingungen zu erfolgen:

Fundationsschicht:	Der Graben muss schichtweise aufgefüllt und verdichtet werden. Es darf nur gut verdichtbares Aushubmaterial verwendet werden, wobei ME - Werte von $< 15 \text{ MN/m}^2$ erreicht werden müssen. Unter dem Belag ist mindestens 50 cm stark Kiessand I einzufüllen und zu verdichten, wobei ME - Werte von $< 60 \text{ MN/m}^2$ erforderlich sind. Bei Wasserleitungen ist in jedem Fall der Brunnenmeister zu konsultieren.		
Belagstragschicht:	Beim Belagsrand ist ein Fugenkleber aufzutragen.	Strasse: ACT 22/11 cm stark	Trottoir: ACT 22/9 cm stark

6. Vor dem Belagseinbau und nach Beendigung der Grabarbeiten ist zwingend mit dem Bereichsleiter Unterhalt Aussenanlagen (Telefon 079/685 99 33) Kontakt aufzunehmen, um die Sanierungsfläche festzulegen und die Belagsstärke abnehmen zu lassen.
7. Der Deckbelag (Verschleisschicht) wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde zu Lasten der Gesuchsteller ausgeführt. Für die Verrechnung gelten die von der Gemeinde festgesetzten Ansätze.
8. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann.
9. Die Garantiefrist (Rügefrist) für den Unterbau und den Belag gegenüber der Gemeinde beträgt fünf Jahre.
10. Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Aufgrabungen entstanden sind, haftet der Gesuchsteller, bzw. die zuständige Unternehmung.
11. Für jede einzelne Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr von CHF 50.00 gemäss Tarifblatt.

Besondere Vorschriften

.....

.....

.....

.....